

## GESETZENTWURF

der SPD-Landtagsfraktion  
der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Saarländisches Vergabe- und Tariftreuegesetz

Der Landtag wolle beschließen:

### A. Problem und Ziel

Durch Einsatz von untertariflich entlohten Beschäftigten und das Zahlen von Dumpinglöhnen bei Bewerbern um öffentliche Aufträge drohen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erhebliche Wettbewerbsverzerrungen. Öffentliche Auftraggeber sind durch das vergaberechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit in der Regel gezwungen, dem günstigsten Bieter den Zuschlag zu erteilen. Wenn aber der günstigste Bieter seine Position insbesondere durch eine untertarifliche Entlohnung der einzusetzenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erzielt, droht hier eine Wettbewerbsverzerrung zum Schaden der tariftreuen Unternehmen insbesondere der mittelständischen Wirtschaft. Hierdurch werden tarifgebundene Arbeitsplätze in beträchtlichem Maße gefährdet und es drohen Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme.

Aus diesem Grund muss für den Wettbewerb um öffentliche Aufträge die Ausgangslage für alle Unternehmen insbesondere hinsichtlich der Lohn- und Gehaltstarife angeglichen werden. Unternehmen, die sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, müssen verpflichtet werden, die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen. Hierdurch sollen insbesondere in beschäftigungspolitisch sensiblen Bereichen Arbeitsplätze, die ausreichenden sozialen Schutz und ein angemessenes Einkommensniveau gewährleisten, erhalten und vor allem auch Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme eingedämmt werden.

Ausgegeben: 10.06.2010

## **B. Lösung**

Durch das vorgelegte Gesetz wird das Gesetz Nr. 1450 über die Vergabe von Bauaufträgen im Saarland (Saarländisches Bauaufträge-Vergabegesetz - SaarBauVG -) dahingehend ausgeweitet, dass künftig alle öffentlichen Auftraggeber verpflichtet werden, die vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten öffentlichen Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen sowie ihre Beschäftigten nach den am Ort der Leistungserbringung einschlägigen tariflichen Arbeitszeitregelungen zu beschäftigen. Auch Nachunternehmen müssen der Tariftreupflicht unterworfen werden. Der Anwendungsbereich des SaarBauVG wird zudem über die bislang allein geregelten öffentlichen Bauaufträge hinaus auf im Arbeitnehmerendengesetz erfasste Bereiche sowie auf Personenverkehrsdienste ausgeweitet. Den öffentlichen Auftraggebern kommt in allen diesen beschäftigungspolitisch sensiblen Bereichen eine besondere Vorbildfunktion zu.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen / Kosten**

Unmittelbar führt das vorgelegte Saarländische Vergabe- und Tariftreuegesetz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht in einem Automatismus zu höheren Kosten. Welches Gewicht den Lohnkosten in einem komplexen Vertragsgefüge zukommt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Ein Automatismus zwischen der Anwendung der Tariftreuregelungen und einer erhöhten Gesamtangebotssumme lässt sich nicht feststellen. Die Gesamtangebotssumme ergibt sich aus vielen Einzelpositionen, die abhängig vom einzelnen Unternehmen unterschiedlich stark ins Gewicht fallen können.

Ein gewisser zusätzlicher Verwaltungsaufwand kann durch den Vollzug des Gesetzes entstehen (Feststellung der einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife durch das Land, Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Überprüfung der Tariftreue). Dem steht der Erhalt steuer- und sozialabgabepflichtiger Arbeitsplätze mit den jeweiligen Lohn- und Gehaltsstrukturen entgegen. Überdies bewirkt die Umsetzung der Tariftreue eine Entlastung der sozialen Sicherungssysteme.

**G e s e t z**  
**über die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie**  
**die Sicherstellung tariflicher Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Saarland**  
—  
**Saarländisches Vergabe- und Tariftreuegesetz**

**Artikel 1**  
**Neufassung des Gesetzes Nr. 1450**  
**über die Vergabe von Bauaufträgen im Saarland**  
**(Saarländisches Bauaufträge-Vergabegesetz - SaarBauVG -)**

Das Gesetz Nr. 1450 über die Vergabe von Bauaufträgen im Saarland (Saarländisches Bauaufträge-Vergabegesetz - SaarBauVG -) wird wie folgt neu gefasst:

**"Saarländisches Vergabe- und Tariftreuegesetz**

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Auftraggeber des Saarlandes. Öffentliche Auftraggeber i.S. des Satzes 1 sind

1. das Land sowie dessen Sondervermögen,
2. die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Sondervermögen,
3. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 oder 4 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
4. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 3 fallen,
5. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, wenn diese Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt werden, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder wenn Auftraggeber, die unter Nummern 1 bis 4 fallen, auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können; besondere oder ausschließliche Rechte sind Rechte, die dazu führen, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten wird und dass die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit auszuüben, erheblich beeinträchtigt wird. Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs sind solche, die in der Anlage aufgeführt sind,
6. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Auslobungsverfahren von Stellen, die unter Nummern 1 bis 4 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 vom Hundert finanziert werden,

7. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter die Nummern 1 bis 4 fallen, einen Vertrag über eine Baukonzession abgeschlossen haben, hinsichtlich der Aufträge an Dritte.

(2) Dieses Gesetz gilt für Aufträge öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000,00 EUR (öffentliche Aufträge). Für die Schätzung gilt § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I., S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.10.2006 (BGBl. I., S. 2334).

## **§ 2**

### **Vergabegrundsätze**

(1) Öffentliche Aufträge dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden.

(2) Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere die nachhaltige Entwicklung sowie soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundesgesetz oder in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(3) Fehlt die Tariftreueerklärung gemäß §§ 3, 4, 5 oder 6 bei Angebotsabgabe, ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

## **§ 3**

### **Weitergehende Anforderungen - Tariftreuepflicht**

Öffentliche Aufträge im Sinne dieses Gesetzes dürfen nur an Auftragnehmer (Unternehmen) vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber verpflichten, die in für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen festgehaltenen Löhne und Arbeitszeitbedingungen zu beachten (Tariftreueerklärung). Dies gilt ausdrücklich auch für eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter.

## **§ 4**

### **Öffentliche Aufträge im Anwendungsbereich des AEntG**

Öffentliche Aufträge für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, dürfen nur an Auftragnehmer (Unternehmen) vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren sowie diese zu den Arbeitszeitbedingungen zu beschäftigen, die der nach dem AEntG einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt (Tariftreueerklärung). Satz 1 gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte und sonstige Mindestarbeitsbedingungen.

## § 5

### Öffentliche Aufträge über Personenverkehrsdienste

(1) Öffentliche Aufträge über Personenverkehrsdienste im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, dürfen nur an Auftragnehmer (Unternehmen) vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das im Saarland für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrag vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen sowie diese zu den in diesem Tarifvertrag vorgesehenen Arbeitszeitbedingungen zu beschäftigen (Tariftreueerklärung).

(2) Sind mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung im Sinne von Abs. 1 einschlägig, bestimmt der öffentliche Auftraggeber den anzuwendenden Tarifvertrag unter Berücksichtigung der weitreichenden Repräsentativität und unter Abwägung aller Umstände nach billigem Ermessen. Haustarifverträge sind hiervon ausgenommen.

(3) Unbeschadet der Regelungen in Abs. 1 kann der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags über Personenverkehrsdienste verlangen, dass der Auftragnehmer die Arbeitskräfte des bisherigen Betreibers (Auftragnehmers / Genehmigungsinhabers) zu den Konditionen übernimmt, die diesen von dem vorherigen Betreiber gewährt wurden. In diesen Fällen muss der öffentliche Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auführen und genaue Angabe zu deren vertraglichen Rechten machen.

(4) § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 6

### Auswahl und Kontrolle der Nachunternehmen

(1) Für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch beauftragte Nachunternehmen hat sich der Auftragnehmer bei Angebotsabgabe in der Tariftreueerklärung zu verpflichten, auch von seinen Nachunternehmern zu verlangen, dass sie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die der Auftragnehmer selbst gem. § 3, 4 oder 5 einzuhalten verspricht.

(2) Die Unternehmen haben ihre Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der Nachunternehmen daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach diesem Gesetz anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert sein können.

## § 7

### Angabe der Tarife

(1) Der öffentliche Auftraggeber benennt den jeweils anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarif in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags.

(2) Das Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport teilt dem öffentlichen Arbeitgeber die jeweils einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife auf Anfrage unentgeltlich mit. Das Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport regelt die Einzelheiten des Anfrageverfahrens durch Verwaltungsvorschrift.

## § 8

### Nachweise und Sanktionen

1. Hat die Landesregierung ein Muster zur Verpflichtung nach §§ 3, 4, 5 oder 6 dieses Gesetzes (Tariftreueerklärung) öffentlich bekannt gemacht, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Unternehmer die Übernahme der Verpflichtung nach diesem Muster erklärt.
2. Das beauftragte Unternehmen und die Nachunternehmen sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach §§ 3, 4, 5 oder 6 dieses Gesetzes auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Das beauftragte Unternehmen und die Nachunternehmen sind ferner verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber zur Prüfung, ob die Verpflichtung nach §§ 3, 4, 5 oder 6 dieses Gesetzes eingehalten wird, im erforderlichen Umfang Einsicht in seine Unterlagen (Entgeltabrechnungen des beauftragten Unternehmens und der Nachunternehmen, die zwischen dem beauftragten Unternehmen und den Nachunternehmen jeweils abgeschlossenen Werkverträge sowie andere Geschäftsunterlagen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können) zu gewähren. Das beauftragte Unternehmen und die Nachunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.
3. Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 3, 4, 5, 6 oder 8 dieses Gesetzes zu sichern, hat der öffentliche Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. des Auftragswertes mit dem beauftragten Unternehmen zu vereinbaren; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 v. H. des Auftragswertes nicht überschreiten. Das beauftragte Unternehmen ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie von dem öffentlichen Auftraggeber auf Antrag des beauftragten Unternehmens auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.
4. Der öffentliche Auftraggeber hat mit dem beauftragten Unternehmen zu vereinbaren, dass die mindestens grob fahrlässige und erhebliche Nichterfüllung einer Verpflichtung nach §§ 3, 4, 5, 6 oder 8 dieses Gesetzes durch das beauftragte Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
5. Beauftragte Unternehmen oder Nachunternehmen, die den nach §§ 3, 4 oder 5 dieses Gesetzes übernommenen Verpflichtungen oder ihren Nachweis- und Offenlegungspflichten nach Absatz 2 nicht nachkommen, kann der Auftraggeber bis zu fünf Jahren von weiteren Aufträgen ausschließen, sofern Bundesrecht dem nicht entgegensteht.

## **Artikel 2**

### **Übergangsbestimmung**

Die Regelungen gemäß Art. 1 finden keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist.

## **Artikel 3**

### **Evaluierung und Bericht**

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet spätestens drei Jahre nach seinem Inkrafttreten sowie sodann wenigstens einmal in jeder Legislaturperiode dem Landtag.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

## B e g r ü n d u n g :

### A. Allgemeines

Durch Einsatz von untertariflich entlohnerten Beschäftigten und das Zahlen von Dumpinglöhnen bei Bewerbern um öffentliche Aufträge drohen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erhebliche Wettbewerbsverzerrungen, da das Gebot der Wirtschaftlichkeit öffentliche Auftraggeber in der Regel zwingt, dem günstigsten Bieter den Zuschlag zu erteilen. Wenn der günstigste Bieter seine Position insbesondere durch eine untertarifliche Entlohnung erzielt, schadet dies tariftreuen Unternehmen, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft. Dadurch werden tarifgebundene Arbeitsplätze insbesondere in mittelständischen Unternehmen in beträchtlichem Maße gefährdet.

Ziel des vorliegenden Saarländischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes ist es, einen fairen Wettbewerb bei öffentlichen Ausschreibungen zu ermöglichen. Hierfür müssen die Ausgangslagen für alle Unternehmen hinsichtlich der Lohn- und Gehaltstarife angeglichen werden. Mit dem Gesetz werden überdies Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme gemildert und Arbeitsplätze gesichert.

Das Gesetz regelt zu diesem Zweck eine Neufassung des bisherigen **Gesetzes Nr. 1450 über die Vergabe von Bauaufträgen im Saarland (Saarländisches Bauaufträge-Vergabegesetz - SaarBauVG -)**, das zu einem umfassenden **Saarländischen Vergabe- und Tariftreuegesetz** ausgeweitet wird, mit dem Ziel, dass künftig öffentliche Auftraggeber im Saarland vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasste öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben dürfen, die das in Tarifverträgen vereinbarte Arbeitsentgelt am Ort der Leistungsausführung zahlen und ihre Beschäftigten zu den tarifvertraglich am Ort der Leistungserbringung geltenden Arbeitszeitbedingungen beschäftigen. Neben der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Unternehmen soll künftig auch die tarifliche Absicherung der Beschäftigten ein weiteres Merkmal sein, das bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen ist. Das Gesetz will damit Wettbewerbsverzerrungen entgegenwirken, die vor allem durch Dumpinglöhne entstehen. In den vom Gesetz erfassten Bereichen soll ein ausreichender sozialer Schutz und ein angemessenes Einkommensniveau gewährleistet werden.

Bei der Angebotsabgabe verpflichten sich die Unternehmen, Tariflöhne zu zahlen. Setzt das Unternehmen Nachunternehmen ein, muss das Unternehmen auch die Nachunternehmen der Tariftreuepflicht unterwerfen.

Als Sanktionsmöglichkeiten sieht der Gesetzentwurf vor, Unternehmen und Nachunternehmen für einen bestimmten Zeitraum von weiteren öffentlichen Aufträgen auszuschließen, Vertragsstrafen gegenüber den beauftragten Unternehmen zu verhängen und den jeweiligen öffentlichen Auftrag mit dem beauftragten Unternehmen fristlos zu kündigen.

Im Gesetz wird ein Schwellenwert pro Auftrag festgelegt, ab dem das Gesetz zur Anwendung gelangt. Dadurch soll ein erhöhter Bürokratieaufwand vermieden werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ist, wie das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 11. Juli 2006 (Az.: 1 BvL 4/00) bestätigt hat, nach Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend abgekürzt: GG) gegeben. Die Regelungsmaterie fällt in die konkurrierende Zuständigkeit nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG und ist vom Bund nicht abschließend geregelt.

Auch die Rechtsfrage nach der Vereinbarkeit von Tariftreuregelungen mit dem Grundgesetz und dem übrigen Bundesrecht hat das Bundesverfassungsgericht in seinem vorstehenden Beschluss vom 11. Juli 2006 positiv entschieden: Das Verlangen nach Abgabe einer Tariftreuerklärung bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge ist verfassungsgemäß, da den vorrangigen Gründen für derartige Regelungen, vornehmlich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Gewährleistung der finanziellen Stabilität des Systems der sozialen Sicherung, überragende Bedeutung für das Gemeinwohl zukommt. In der Umsetzung einer Tariftreueverpflichtung liegt daher auch kein Verstoß gegen die Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG).

Auch die europarechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ist zu bejahen: Sofern es sich um die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich des AEntG handelt, werden in diesem Gesetz keine über die Anforderungen des AEntG hinausgehenden Anforderungen gestellt. Im Bereich der Personenverkehrsdienste stehen ohnehin keinerlei europarechtliche Beschränkungen der Verpflichtung zur Tariftreue entgegen.

Unmittelbar führt das Tariftreuegesetz bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nicht zwingend zu höheren Kosten. Welches Gewicht den Lohnkosten in einem komplexen Vertragsgefüge zukommt, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Ein Automatismus zwischen der Anwendung der Tariftreuregelungen und einer erhöhten Gesamtangebotssumme lässt sich nicht feststellen. Die Gesamtangebotssumme ergibt sich aus vielen Einzelpositionen, die abhängig vom einzelnen Unternehmen unterschiedlich stark ins Gewicht fallen können.

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand kann durch den Vollzug des Gesetzes entstehen, durch Anfragen bezüglich der gültigen Lohn- und Gehaltstarife beim zuständigen Arbeitsministerium sowie aufseiten der öffentlichen Auftraggeber durch die Kontrolle der Angebote auf Tariftreue, die Überprüfung der Einhaltung der Tariftreuepflicht und die Anwendung von Sanktionsvorschriften (Vertragsstrafen, Kündigungen und Auftragsperren).

Dem steht der Erhalt steuer- und sozialabgabepflichtiger Arbeitsplätze mit den jeweiligen Lohn- und Gehaltsstrukturen entgegen. Überdies bewirkt die Umsetzung der Tariftreue eine Entlastung der sozialen Sicherungssysteme.

Bei diesem Gesetz ist eine Überprüfung der Auswirkungen im Rahmen eines Berichts der Landesregierung an den Landtag sinnvoll, da es sich aufgrund des weiten Anwendungsbereichs einerseits um ein Gesetzgebungsvorhaben mit großer Wirkungsbreite handelt; andererseits sich derzeit noch keine abschließenden Aussagen über die zu erwartenden Effekte treffen lassen. Deshalb soll das Tariftreuegesetz vier Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluiert und anschließend wenigstens einmal pro Legislaturperiode dem Landtag Bericht erstattet werden.

## B. Im Einzelnen

### Zu Artikel 1:

Artikel 1 regelt die Neufassung des bisherigen **Gesetzes Nr. 1450 über die Vergabe von Bauaufträgen im Saarland (Saarländisches Bauaufträge-Vergabegesetz - SaarBauVG -)**, das zu einem umfassenden **Saarländischen Vergabe- und Tariftreuegesetz** ausgeweitet wird, durch die nachfolgend erläuterten Änderungen und Ergänzungen des bestehenden Gesetzes:

Zu § 1:

In § 1 wird der Anwendungsbereich des Saarländischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes, das bisher nur für Bauaufträge gilt, ausgeweitet auf alle öffentlichen Aufträge im Sinne der weiteren Definition in § 2 neu, die vom Land und den weiter erfassten Körperschaften vergeben werden.

Zu § 2:

In § 2 werden die Vergabegrundsätze geregelt.

Zu § 3:

§ 3 regelt die Anforderungen an Auftragnehmer im Bereich für allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Anforderungen an Auftragnehmer im Anwendungsbereich des AEntG.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Anforderungen an Auftragnehmer im Bereich der Personenverkehrsdienste. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden zudem die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, die vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten öffentlichen Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die sich schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten mindestens den am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Tariflohn zu zahlen und gemäß den tariflichen Arbeitszeitbedingungen zu beschäftigen.

Zu § 6:

§ 6 präzisiert die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Unternehmen. Diese sind verpflichtet, die Angebote etwaiger Nachunternehmen daraufhin zu überprüfen, ob auch diese auf der Basis der durch dieses Gesetz geforderten Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert sein können. Kann nach dem Angebot eines Nachunternehmens nicht davon ausgegangen werden, dass dieses Tariflöhne zahlt, kann das Unternehmen einen nach Maßgabe des § 8 sanktionsbewehrten Verstoß gegen die Bestimmungen des § 6 begehen.

Zu § 7:

Die genaue Angabe der einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen ist erforderlich, um die notwendige Transparenz für alle am Vergabeverfahren Beteiligten sicherzustellen und so Rechtssicherheit zu schaffen. Ein genereller Verweis auf das Saarländische Vergabe- und Tariftreuegesetz ist daher nicht ausreichend. Ausnahmen für einzelne Unternehmen können nicht vorgesehen werden. Sind mehrere Gewerke betroffen, müssen alle für die Gewerke jeweils einschlägigen Tarifverträge mitgeteilt werden.

Die Ermittlung der jeweils einschlägigen örtlichen Lohn- und Gehaltstarife kann sich im Einzelfall als schwierig erweisen. Daher ist das Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport zu verpflichten, den öffentlichen Auftraggebern die jeweils einschlägigen Tarife unentgeltlich mitzuteilen.

Zu § 8:

Die Wirksamkeit der Tariftreueregelung hängt maßgeblich von effektiven Kontrollmöglichkeiten und Sanktionen ab.

Das beauftragte Unternehmen und die Nachunternehmen sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Tariftreuepflicht jederzeit nachzuweisen und dem öffentlichen Auftraggeber eine Nachprüfung anhand der einschlägigen Geschäftsunterlagen zu ermöglichen. Die Einsicht ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

In Absatz 2 wird eine gesetzliche Mitwirkungspflicht des beauftragten Unternehmens und der Nachunternehmen statuiert.

In den Absätzen 3 bis 5 werden Sanktionen zur effektiven Durchsetzung der Tariftreueverpflichtungen geregelt:

- Nach Absatz 3 sind die beauftragten Unternehmen bei der Auftragsvergabe vertraglich zu verpflichten, für schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen dieses Gesetzes Vertragsstrafen zu zahlen. Diese berechnen sich auf Grundlage der für das betroffene Unternehmen festgestellten Rechnungssumme einschließlich eventueller Nachträge. Die Einforderung der Vertragsstrafe steht im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers, darf bei mehreren Verstößen 10 v. H. des Auftragswertes aber nicht überschreiten. Damit steht diesem ein flexibles Sanktionsinstrument zur Verfügung, mit dem in angemessener Weise den Besonderheiten jedes Einzelfalles entsprochen werden kann.
- Mit den beauftragten Unternehmen ist ferner zu vereinbaren, dass sie die Vertragsstrafen auch für Verstöße der Nachunternehmen gegen die Tariftreuepflicht zu zahlen haben, wenn das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste.  
Bei unverhältnismäßig hoher Vertragsstrafe kann der öffentliche Auftraggeber diese auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- Absatz 4 sieht vor, dass der öffentliche Auftraggeber mit dem beauftragten Unternehmen vereinbart, dass ein erheblicher und mindestens grob fahrlässiger Verstoß gegen die Pflichten des beauftragten Unternehmens dem öffentlichen Auftraggeber einen Grund zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gibt. Hiermit wird klargestellt, dass gravierende Verstöße gegen diese Verpflichtungen die Vertragsfortsetzung für den öffentlichen Auftraggeber unzumutbar machen können. Ob der öffentliche Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht, steht in seinem Ermessen und orientiert sich an den Umständen des Einzelfalles.
- Der öffentliche Auftraggeber kann bei Verstößen das betroffene Unternehmen nach Absatz 5 für die Dauer von künftig bis zu fünf Jahren von seinen zukünftigen Auftragsvergaben ausschließen. Die Entscheidung sowie die konkrete Dauer des Ausschlusses stehen im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers und sollten sich an den Umständen des Einzelfalles orientieren.

### **Zu Artikel 2:**

Art. 2 enthält eine Übergangsbestimmung. Hiernach werden die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits begonnenen Vergabeverfahren nach bisherigem Recht zu Ende geführt, da eine andere Handhabung auch kaum praktikabel erscheint.

**Zu Artikel 3:**

Um das Erreichen der mit diesem Gesetz angestrebten Ziele und die organisatorischen, personellen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes feststellen zu können, soll das Gesetz nach vier Jahren evaluiert sowie sodann wenigstens einmal in jeder Legislaturperiode des Landtages diesem von der Landesregierung Bericht erstattet werden.

**Zu Artikel 4:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.